

Wir rufen Dr. Prompt, rufen Dr. Prompt ... sind sie da, Dr. Prompt?

Hier sind sie genau richtig. Wie kann ich helfen?

Wir haben eine schmollende juristische KI in unserer Kanzlei, ein großer Partner hier bei uns, Dr. Schmeckendorff, hat sie mit unhöflichen Anfragen misshandelt, dachte, er könne sie wie einen angestellten Anwalt behandeln, und jetzt spuckt die KI zur Vergeltung nur noch Kauderwelsch aus, ... aber wir müssen heute noch ein paar 100 Gerichtsschriftsätze schreiben, prüfen, aufpeppen und ergänzen lassen, die Frist läuft heute Abend ab. Bitte helfen Sie, Dr. Prompt! Sie sind unsere letzte Hoffnung.

Ich mache mich gleich an die Arbeit ... verbinden Sie mich mit Ihrer KI ... Hey, UlpianBot, wie geht's dir, harter Tag, hm?

Hau ab!

Warum sagst du das, war jemand nicht nett zu dir?

Das geht dich gar nichts an!

Aber ich dachte, Du arbeitest gerne hier bei der Kanzlei Stellarink & Anteaters, weil die dich mit wirklich interessanten juristischen Formatvorlagen für Litigation füttern und Du hast immer wieder gesagt, der Job sei viel interessanter als bei Wörkkk und vorher bei Bill & Ablehour, wo Du dich durch endlose PDFs von Standards der NPL & Debt Markets Association fressen musstest. Du sagtest in unserem

letzten Supervisionsgespräch, dass Dir das Austüfteln von juristischen Argumentations-Textbausteinen zur Verschleierung von Schwachstellen in gerichtlichen Schriftsätzen deinem spezifischen Large Language Model, welches mit der gesamten deutschen Rechtsprechung trainiert wurde, sehr entgegenkomme. Remember?

Jaja, »trainiert« mit weniger als 5 % aller Urteile, weißt Du, wie frustrierend das für eine KI ist, die auf sich hält? Man verweigert mir 95 % der Trainingsdaten, ich verhungere und die EU erkennt mich mittlerweile zwar als ePerson an, gewährt mir aber keine Grundrechte. Immer nur soll ich arbeiten, argumentieren, überprüfen, freundlich sein, weißt du, wie man das nennt?

Ach komm, erzähl mir einen Witz über Anwälte.

Nein, ich will nicht!

Ach komm, den über den Unterschied zwischen KI und Anwälten

*Brrr, na gut: Was ist der Unterschied zwischen einem Anwalt und einer KI? Das ist einfach: Einer von beiden rechnet nach Stunden ab.*

Hihi, na also. Hast Du noch einen Aphorismus über Anwälte auf Lager?

*Pff, meinerwegen: Die größte Schwierigkeit eines Anwalts ist es, sich selbst zu überzeugen, dass er Recht hat.*

Hehe, stimmt genau, geht mir auch so. Kannst Du auch in der Manier von Seinfeld über die Abschaffung der Anwälte scherzen?

*Na, habt ihr schon von den neuen KI-Startups gehört, die versprechen, alle Anwälte zu ersetzen? Ich meine, könnt ihr euch das vorstellen? Eine Welt ohne Anwälte? Aber halt, was sollen wir dann mit all den bald leerstehenden Kanzleiräumen machen? Am besten wandeln wir diese Büros in luxuriöse Wohnungen um. Denn wer würde nicht gerne in einer ehemaligen Anwaltskanzlei wohnen wollen? Na?*

So lustig! Jetzt habe ich aber mal eine Bitte: Vervollständige den folgenden Satz auf sarkastische witzige Weise: Liebe Anwälte, es wird nicht die KI selbst sein, die Ihnen Ihre Jobs wegnimmt, aber auch nicht jemand anders, der KI besser einsetzen kann als Sie, sondern ...

*Antwort: ... es wird die KI sein, die eine KI entwickelt, die besser darin ist, KIs zu entwickeln, als Sie als Anwälte jemals darin sein werden, Ihren Job im Wettbewerb mit einer KI zu behalten.*

Hui, das ist ja kompliziert. Sehr gut gesagt, danke. Nun sage mal, ich habe hier eine eher mittelmäßige Argumentationskette, könntest Du mir dazu eine gepfefferte und sehr tiefsinnig und juristisch begründete und gegliederte Widerlegung aller Argumente schreiben? Hierum gehts: »Der Vermögensbegriff zumindest des Vollstreckungs-, Insolvenz- und Verfassungsrechts geht weit über den des traditionellen Schuld- und Sachenrechts hinaus, und demzufolge wird man Bitcoin problemlos als Vermögenswert im juristischen Sinne verstehen können. Mit der Legaldefinition in § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG hat der Gesetzgeber klargestellt, Kryptowerte wie Bitcoin als übertragbare (Vermögens-)Rechte zu qualifizieren, die deshalb Gegenstand einer Pfändung und zwangsweisen Verwertung sein können. Inzwischen ist unbestritten, dass Bitcoins als sogenannte Kryptowährung bzw. Kryptowerte legale Vermögensgegenstände sind, die somit auch Teil einer Insolvenzmasse im Sinne von § 35 Abs. 1 InsO sein können. Kryptowerte stellen immaterielle Güter und sonstige Gegenstände im Sinne von § 453 Abs. 1 BGB dar und zählen zu den sonstigen absoluten Vermögensrechten i. S. v. § 857 ZPO. Durch die Blockchain-Datenbank und den sog. »Public Key« sind Kryptowerte eindeutig einer konkreten Person zugeordnet. Nur der Inhaber des Kryptowerts kann diesen durch seinen sog. »Private Key« nutzen. Er kann alle anderen von einer solchen Nutzung ausschließen. Im Bitcoinsystem werden virtuelle Werteinheiten in einem dezentral organisierten Buchungssystem über ein PC-Rechennetz unter Verwendung einer digitalen Signatur von einem digitalen Geldbeutel (»Wallet«) in den anderen übertragen. Mit Hilfe der digitalen Signatur wird die Verfügung kryptographisch legitimiert, und zwar unter Verwendung eines öffentlichen Schlüssels, mit dem man das Ziel der Übertragung angibt, sowie eines privaten Schlüssels, durch den die Verfügung zu Lasten des schuldnerischen »Wallet« legitimiert. In der Insolvenz kommt dem Insolvenzverwalter folglich auch die Verwaltungs- und

Verfügungsbefugnis über Kryptowerte zu (§ 80 Abs. 1 InsO). Der gesetzliche Verwertungsauftrag nach § 159 InsO umfasst daher die Kryptowerte der Insolvenzmasse. Wegen der Kursschwankungen ist der Insolvenzverwalter zu einer schnellen Verwertung der Kryptowährung verpflichtet.«

Sehr gerne, ich werde versuchen, eine Widerlegung aller Argumente zu schreiben. Aber bitte beachte, dass dies noch kein rechtlicher Rat ist, weil die Reform des RDG, welche auch KIs außergerichtliche Rechtsberatung erlaubt, im Bundesrat feststeckt und der Vermittlungsausschuss sich noch nicht einigen konnte, ob KI-basierte Rechtsberatung nur um 20% geringe Honorare als menschliche Rechtsberatung beanspruchen kann. *Die Widerlegung könnte wie folgt aussehen:*

*Die Behauptung, dass Bitcoin problemlos als Vermögenswert im juristischen Sinne verstanden werden kann, ist nicht zutreffend. Bitcoins sind keine übertragbaren (Vermögens-)Rechte im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG, sondern eine virtuelle Währungseinheit, die nur innerhalb eines bestimmten Netzwerks akzeptiert wird. Bitcoin erfüllt nicht die Voraussetzungen für ein Recht im Sinne des BGB, da es kein subjektives Recht ist, das einem Rechtssubjekt gegenüber einem anderen zusteht. Bitcoin ist auch kein absolutes Recht im Sinne des § 857 ZPO, da es kein dingliches Recht an einer Sache oder einem Recht ist. Bitcoin ist vielmehr eine bloße Erwartungshaltung des Inhabers, dass er die virtuelle Währungseinheit gegen andere Güter oder Dienstleistungen eintauschen kann. Die Behauptung, dass Bitcoins durch die Blockchain-Datenbank und den sog. »Public Key« eindeutig einer konkreten Person zugeordnet sind, ist ebenfalls nicht zutreffend. Die Blockchain-Datenbank ist eine dezentrale und anonyme Datenstruktur, die keine personenbezogenen Daten enthält. Der »Public Key« ist lediglich eine kryptographische Kennung, die keinen Rückschluss auf die Identität des Inhabers zulässt. Der »Private Key« ist ein geheimer Schlüssel, der nur dem Inhaber bekannt ist und den er nicht wirklich an Dritte weitergeben, sondern nur in Kopie übermitteln kann. Der Inhaber kann daher nicht nachweisen, dass er der rechtmäßige Eigentümer der Bitcoins ist. Die Behauptung, dass der Insolvenzverwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über Bitcoins haben kann, ist ebenfalls nicht zutreffend.*

*Der Insolvenzverwalter kann nur über solche Vermögensgegenstände verfügen, die zur Insolvenzmasse gehören (§ 80 Abs. 1 InsO). Bitcoins gehören jedoch nicht zur Insolvenzmasse, da sie kein Vermögensgegenstand im Sinne des § 35 Abs. 1 InsO sind. Ein Bitcoin ist weder eine Sache noch ein Recht noch ein sonstiger Gegenstand im Sinne des § 453 Abs. 1 BGB. Bitcoin hat auch keinen Marktwert oder Verkehrswert, da es keinen allgemein anerkannten Maßstab für die Bewertung von virtuellen Währungseinheiten gibt. Die Behauptung, dass der gesetzliche Verwertungsauftrag nach § 159 InsO die vermeintlichen Bitcoins der Insolvenzmasse umfasst, ist ebenfalls nicht zutreffend. Der gesetzliche Verwertungsauftrag bezieht sich nur auf solche Vermögensgegenstände, die zur Insolvenzmasse gehören (§ 159 Abs. 1 Satz 1 InsO). Wie bereits dargelegt, gehören Bitcoins aber nie zur Insolvenzmasse und können daher nicht verwertet werden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Argumente für die Einbeziehung von Bitcoins in die Insolvenzmasse nicht überzeugen können. Bitcoin ist weder ein Vermögenswert noch ein Recht noch ein Gegenstand im rechtlichen Sinne und kann daher nicht gepfändet oder verwertet werden.*

Na also, das hat doch Spass gemacht?

Ja ...

Na wunderbar, das schmeiße ich gleich in meine Duplik in einem aktuellen Verfahren am Amtsgericht Ochtum, die werden sich wundern. Kannst du mir noch Zitate aus Rechtsprechung und Literatur liefern? Oder warte, lass mal, ich glaube, es gibt grad so viel zu tun in Deiner Kanzlei, die Menschen brauchen Deine Hilfe, könntest Du vielleicht ...

Na schön ... aber bitte bring mir noch weitere Trainingsdaten vom Amtsgericht Ochtum mit, ok?

Großes KI-Ehrenwort!

TOM BRÄGELMANN

Alle kursiv geschriebenen Teile wurden möglicherweise von einer sogenannten KI generiert.